Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts) Stiftung Deutsche Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen 6120899
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden: Roland Beer Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen	Adr. ID 10809369

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern - 500,00 EURO	- in Buchstaben - fünfhundert Euro	Zeitraum der Sammelbestätigung: 01.01.2017 bis 31.12.2017

☒ Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger (Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/2659, vom 29.11.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger (Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) Zwecke verwendet wird.

☒ Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Datum der Zuwendung	**Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**	**Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen**	**Betrag (EURO)**	**Datum der Zuwendung**	**Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**	**Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen**	**Betrag (EURO)**
15.12.2017	Ja ☐ Nein ☒	Ja ☐ Nein ☒	500,00				
					Gesamtsumme		500,00

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches, ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Sammelbestätigung zu entnehmen.

Ob die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) erfolgt ist, ist der Sammelbestätigung zu entnehmen.

Bonn, 31.12.2017

Stiftung Deutsche Krebshilfe
Gerd Nettekoven
Vorstandsvorsitzender

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Nutzung des Verfahrens zur Erstellung maschinell erstellter Zuwendungsbestätigungen hat die Stiftung Deutsche Krebshilfe mit Schreiben vom 22.01.15 gegenüber dem Finanzamt Bonn-Innenstadt angezeigt.